
Zwischen Mobilisierung, „Seßhaftmachung“ und Autonomie. Konflikte um ländliche Mobilität in Sachsen im 19. Jahrhundert

Katrin Lehnert

Zusammenfassung

In der ländlich geprägten sächsischen Oberlausitz existierten im 19. Jahrhundert vielfältige Formen ländlicher Alltagsmobilität. Diese schwer zu überwachenden Wanderungen waren das Thema anhaltender politischer Debatten und stellten für die zeitgenössische Verwaltung eine Herausforderung dar. Ein Streitpunkt war, wo die Grenze zwischen ‚Vagabondage‘ und landwirtschaftlichem Tagelohn mit häufig wechselndem Arbeitsort verlief. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde selbstbestimmte Mobilität auch vonseiten der Gutsbesitzer bekämpft, um einer zunehmenden Landflucht entgegen zu wirken. Die vermehrte Anwerbung von Arbeitskräften aus Ost- und Ostmitteleuropa führte schließlich dazu, dass die soziale Grenze zwischen ‚Sesshaftigkeit‘ und ‚Mobilität‘ ethnisiert und räumlich umgedeutet wurde. Die Debatten konzentrierten sich nun auf Fragen des Grenzübertritts und der rechtlichen Hierarchisierung unterschiedlicher Gruppen, was direkte Auswirkungen auf die sächsisch-böhmische Nachbarschaft hatte: Während in früheren Jahrzehnten in Sachsen schlicht von den ‚Böhmen‘ die Rede war, wurden die Bewohner/innen des Nachbarlandes nun als ‚Tschechen‘ und rechtlich privilegierte ‚Deutschböhmen‘ klassifiziert.

K. Lehnert (✉)

Berlin, Deutschland

E-Mail: k_lehnert@yahoo.de

URL: <https://independentresearcher.academia.edu/KatrinLehnert>

Ländliche Arbeits- und Lebensformen des 19. Jahrhunderts lassen sich rückblickend nur schwer in die heutige Dichotomisierung von ‚sesshaft‘ versus ‚migrantisch‘ einpassen: Sie bedingten Mobilitäten unterschiedlich großer Distanzen, die sowohl kürzere als auch längere Aufenthalte an einem Ort ermöglichten und als singuläres Ereignis oder in täglicher Wiederholung stattfanden. Dadurch fielen sie lange Zeit aus dem Blickfeld der Historischen Migrationsforschung. Deren Verdienst besteht darin, die Vorstellung von der Immobilität vor- und frühindustrieller Gesellschaften revidiert und Migration als Normalfall statt als Sonderfall postuliert zu haben (Bade und Oltmer 2004). In Bezug auf das 19. Jahrhundert lag das Hauptaugenmerk der Forschung aber in der Regel auf Fernwanderungen oder auf der Bewegung ländlicher Arbeitskräfte in die Industriezentren. Migrationen über geringe Distanzen, die unabhängig von Verstädterungstendenzen erfolgten – beispielsweise Wanderungen von Dorf zu Dorf –, fanden bislang wenig Beachtung.

Erst in jüngerer Zeit rückt kleinräumige und temporäre Mobilität stärker ins Blickfeld der Historischen Migrationsforschung, insbesondere durch eine ganze Reihe österreichischer Wissenschaftlerinnen, wie etwa Sylvia Hahn, Waltraud Heindl, Andrea Komlosy, Edith Saurer, Annemarie Steidl, Sigrid Wadauer oder Hermann Zeitlhofer. Hannelore Oberpenning und Annemarie Steidl schrieben im Jahr 2001: „Es waren kleinräumige Migrationen, die zur hohen Mobilitätsrate in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert beitrugen. Die meisten Wanderer bewegten sich innerhalb benachbarter Gemeinden, etwas weniger überschritten die Grenzen eines Kreises, deutlich weniger die Grenzen eines Regierungsbezirkes oder einer Provinz“ (Oberpenning und Steidl 2001). Für das Königreich Sachsen und speziell das Dreiländereck der Oberlausitz bestätigt ein Blick in die regionalen Archive, dass im 19. Jahrhundert in erster Linie Wanderungen zwischen benachbarten Dörfern und Städten stattgefunden haben. Erst in der Phase der Hochindustrialisierung am Ende des Jahrhunderts fanden hier Anwerbungen von Arbeitskräften aus Ost- und Ostmitteleuropa statt, wobei ein Großteil der Arbeitskräfte in Sachsen aber nach wie vor im nördlichen Böhmen rekrutiert wurde.

Die systematische Unterschätzung ländlicher Wanderungen ist nicht zuletzt eine Folge quantitativ basierter Studien: Da die zeitgenössische Einwanderungstatistik sich auf die ‚Ansässigmachung‘ konzentrierte, war sie insbesondere blind für die Mobilität unterbäuerlicher Schichten, an der überdurchschnittlich viele Frauen teilhatten (Hahn 2000, S. 81).¹ Demgegenüber zeigen einzelne

¹Da die mobile Bevölkerung in erster Linie aus solchen Berufsgruppen bestand, die sich häufig kein Haus oder Grundstück leisten konnten und sich daher auch nicht ansässig machten, gingen nur solche Nahraumwanderungen in die Statistik und somit in die Forschung

Lebensläufe eine teilweise enorme Mobilität, die sowohl in kleinem Umkreis stattfand als auch mehrere Regionen und Länder berührte. Sie machen deutlich, dass die Suche nach Arbeit einen besonders häufigen Grund für Nahraumwanderungen darstellte. Besonders ländliche Unterschichten wie das Gesinde, Tagelöhner/innen und Heimweber/innen waren immer wieder unterwegs. Verbreitete Mobilitätsformen in der sächsischen Oberlausitz waren Wanderhandel und Wanderarbeit, tägliches und wöchentliches Pendeln, Gesellenwanderungen, häufige Arbeitsplatzwechsel von Gesinde, Bau- und Fabrikarbeiter/innen, der Schmuggel über die Zollgrenze sowie die Mobilität aus konfessionellen und kirchenrechtlichen Gründen (Lehnert 2011; Vogel 2014).

Diese schwer zu überwachenden Wanderungen waren das Thema anhaltender politischer Debatten. Insbesondere der häufige Arbeitsplatzwechsel ländlicher Tagelöhner/innen führte zu ausführlichen Diskussionen um eine mögliche Einführung von Arbeitsbüchern für Landarbeiter/innen, mit deren Hilfe Wanderwege nachgezeichnet und Vertragsbruch verhindert werden sollte. Doch erst die Ethnisierung ost- und ostmitteleuropäischer Arbeitskräfte um die Jahrhundertwende ermöglichte es, diesem Ziel näher zu kommen. Im Folgenden werden politische Auseinandersetzungen im Königreich Sachsen und später im Deutschen Kaiserreich um die Mobilitätskontrolle von Tagelöhner/innen und Saisonarbeiter/innen dargestellt. Das Untersuchungsmaterial entstammt meiner Forschung zur Alltagsmobilität im sächsisch-böhmischen Grenzgebiet der südlichen Oberlausitz während des ‚langen‘ 19. Jahrhunderts (Lehnert 2017).

1 Vom Gesindedienst zum Tagelohn

Für eine große Zahl junger unverheirateter Menschen stellte der Gesindedienst eine Lebensphase dar, die mit der Heirat beendet wurde. Dies galt sowohl für das häuslich dienende Gesinde als auch für das weitaus zahlreicher vorkommende landwirtschaftliche Gesinde wie Kuhhirten, Knechte und Mägde. Im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten standen diese im 19. Jahrhundert häufig nur noch jahres- oder sogar monatsweise unter Vertrag, dessen Bestimmungen seit 1835 durch

ein, die mit sozialer Aufwärtsmobilität verbunden waren. Dies bestärkte zugleich den Irrglauben, Männer seien grundsätzlich mobiler gewesen als Frauen und letztere lediglich mit ihren Ehemännern und Familien mitgewandert – eine Position, die sich auch in aktuellen Studien immer wieder finden lässt.

die sächsische Gesindeordnung geregelt waren. Zugleich war in der Gesindeordnung die Möglichkeit verankert, das Gesinde aus bestimmten Gründen fristlos zu entlassen oder umgekehrt den Arbeitgeber zu wechseln – wenn Letzteres auch in der Praxis mit ungleich höheren Hürden verbunden war.² Dies begünstigte häufige Arbeitsplatzwechsel, die sich besonders dann summierten, wenn die betreffenden Personen es sich nicht leisten konnten zu heiraten oder auch nach der Hochzeit weiter in Dienst bleiben mussten. Der Dienst in fremden Haushalten und auf fremden Höfen wurde hauptsächlich für Mädchen und Frauen aus der Unterschicht nicht selten von einer Lebensphase zur lebenslangen Phase.³

Gleichzeitig brachten die durch Kapitalismus und Industrialisierung seit dem 18. Jahrhundert spürbaren Veränderungen in den ländlichen Arbeitsverhältnissen eine wachsende Schicht landarmer und landloser Lohnarbeiter/innen hervor, die sich im Tagelohn verdingten.⁴ Diese fanden sich sowohl in der Landwirtschaft als auch im ländlichen Bau- und Fabrikgewerbe.⁵ Wenn die Tagelöhner/innen nicht in der Nähe ihres Wohnortes beschäftigt waren, konnte es vorkommen, dass sie Jahrzehnte ohne festen Wohnsitz blieben.⁶ Die Arbeit als freie/r und flexible/r Tagelöhner/in war wie der Gesindedienst namentlich für Männer häufig auf eine

²Vgl. Gesetz, die Publication der Gesindeordnung betreffend, 10.01.1835, §§ 96 u. 98, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (GVBl Sachsen) 1835, Dresden 1835, S. 17–37, hier S. 31 f.

³Vgl. das Beispiel der sächsischen Magd Amalie Theresie Hosemann, die für die Dauer von über zehn Jahren in einem Umkreis von 80 km von einem Ort zum anderen zog und bei keinem Arbeitgeber länger als ein Jahr beschäftigt war, Sächsisches Staatsarchiv-Hauptstaatsarchiv (HStA) Dresden, 10365 Gutsherrschaft Liebstadt, Nr. 2863, fol. 12 f.; vgl. auch Dürr (2001, S. 118).

⁴In der sächsischen Oberlausitz verschob sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts der feudale Gegensatz zwischen Grundherren und Bauern zu einem sozialen Gefälle zwischen Groß- und Mittelbauern auf der einen Seite und einer neu entstehenden sozialen Gruppe, der landwirtschaftlichen Lohnarbeiterschaft, auf der anderen Seite. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschleunigte sich der Wandel durch Mechanisierung und Intensivierung der Landwirtschaft, die einen erhöhten Bedarf an billigeren und flexibler einsetzbaren Tagelöhner/innen mit sich brachten, vgl. Musiat (1964, S. 17, 30 f.).

⁵In der Kreisdirektion Bautzen wurden Tagelöhner/innen beispielsweise beschäftigt „in Torf- und Braunkohlengräbereien, Ziegel- und Kalkbrennereien, Stein-, Schiefer- und Kalkbrüchen, bei beträchtlichen Strassen- und anderen Bauen“, Sächsisches Staatsarchiv-Staatsfilialarchiv (StFilA) Bautzen, 50012 Kreisdirektion/Kreishauptmannschaft (KD/KH) Bautzen, Nr. 4556, fol. 55.

⁶Dies war insbesondere bei Wanderarbeiter/innen im sächsischen Eisenbahn- und Chausseebau der Fall. Sie zogen häufig bereits als Kinder mit ihren Eltern von Baustelle zu Baustelle.

bestimmte Lebensphase beschränkt. Sobald sie sich ein kleines Häuschen oder ein Stück Boden leisten konnten, stiegen sie zum Häusler auf und waren damit auch räumlich gebundener (Kocka 1990, S. 201 f.; Schild 1986). Zugleich wird für eine große Anzahl von ihnen, besonders für Frauen, die Feststellung Wolfgang Kaschubas gegolten haben: „Die Tagelöhnerei war damals ein ‚Verlegenheitsberuf‘, eine Notlösung, und war es im wörtlichen Sinne auch wieder nicht, weil man damit aus der Not eben nicht herauskam und sich stets an der Grenze zum Pauperleben bewegte“ (Kaschuba und Lipp 1982, S. 113).

2 Diskussionen um Arbeitsbücher für Tagelöhner/innen in den 1830er Jahren

Die größtenteils undokumentierte Mobilität ländlicher Unterschichten stellte eine Herausforderung für den auf Erfassung und Kontrolle der Bevölkerung fixierten Staat des 19. Jahrhunderts dar. Die Tatsache, dass sich eine Vielzahl an Personen nicht ausweisen konnte, führte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu immer neuen Erörterungen über Aufsicht und Kontrolle von Dienstpersonal und Tagelöhner/innen. Dabei wurden staatliche Behörden wiederholt mit der bürokratischen Anforderung konfrontiert, Menschen in verschiedene Kategorien einzuteilen. Dies gestaltete sich schwierig, weil „die Unterschiede zwischen verschiedenen Unterschichtgruppen – zwischen Gesinde und landwirtschaftlichen Tagelöhnern, zwischen Tagelöhnern und Gewerbsgehilfen, zwischen Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, zwischen Gewerbsgehilfen und Handwerksgehilfen – in der Realität fließend und in der Statistik nicht ohne Willkür zu ziehen“ waren (Kocka 1990, S. 83). Die Unterscheidung zwischen ‚festem‘ Gesinde und Tagelöhner/innen war jedoch zentral für die Überwachung landwirtschaftlicher Arbeiter/innen, da sie unterschiedliche Rechtspersonen darstellten und verschiedene soziale Rollen einnahmen: Häusliche und landwirtschaftliche Bedienstete waren seit der sächsischen Gesindeordnung von 1835 an feste Arbeitsverträge, gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitsplatzwechsel und der Führung eines Gesindezeugnisbuchs gebunden.⁷ Ihr Arbeitsvertrag galt in der Regel ein Jahr mit der Option auf Verlängerung. Im Gegensatz dazu waren Wochen- und Tagelöhner/innen ausdrücklich von

⁷Gesetz, die Publication der Gesindeordnung betreffend, 10.01.1835, in: GVBl Sachsen 1835, Dresden 1835, S. 17–37.

der Gesindeordnung ausgenommen⁸, was für alle Seiten Vor- und Nachteile mit sich brachte: Von den Dienstherrn wurde die Tagelöhneri häufig als Deckmantel dazu gebraucht, die höhere Personalsteuerepflicht des festen Gesindes zu umgehen, zudem zogen sie es in einigen Fällen vor, Wochenlohn zu zahlen statt sich ein ganzes Jahr an eine ihnen unbekannte Person zu binden. Das Dienstpersonal wiederum profitierte von der Möglichkeit, sich trotz schlechten Einträgen ins Gesindezeugnisbuch als Wochen- und Tagelöhner/innen zu verdingen, wofür kein Nachweis über Diensttreue benötigt wurde.⁹

Ob die Arbeiter/innen die größere Freiheit der nicht an die Gesindeordnung gebundenen Arbeitsverhältnisse oder die größere Sicherheit fester Dienstverträge bevorzugten, blieb Gegenstand der Debatte.¹⁰ Dennoch war das Vorurteil weit verbreitet, dass Tagelöhner/innen „oft Leute sind, welche zu der Hefe des Volkes gehören und zum Theil aus *dem* Grunde das Gewerbe der Tagelöhneri ergreifen dürften, um sich der strengen Controle des Gesindes namentlich in Bezug auf etwaige anhängig gewesene Untersuchungen zu entziehen“.¹¹ Entsprechend waren Tagelöhner/innen einem generellen Misstrauen in Bezug auf ihre persönliche und moralische Integrität ausgesetzt, nicht selten wurden sie als „faul, verdrossen und widerspenstig“ beschrieben.¹²

Das Interesse staatlicher Institutionen an der Thematik konzentrierte sich auf die Erörterung der Frage, ob eine Aufsicht und Kontrolle ländlicher Tagelöhner/innen möglich sei, etwa durch die Einführung von den Gesindezeugnisbüchern ähnlichen Arbeitsausweisen. Damit sollten nicht nur die oben genannten Nischen beseitigt, sondern auch die Wanderungen der Arbeiter/innen unter Regeln gebracht werden.

Diese Diskussion wurde im 19. Jahrhundert wiederholt geführt, einen ersten Höhepunkt erreichte sie in den 1830er Jahren. Zu diesem Zeitpunkt waren sich die sächsischen Behörden nicht nur uneins über die Kontrolle der Tagelöhneri, sondern auch darüber, ob sie überhaupt ein beachtenswertes Phänomen darstelle und somit Handlungsbedarf bestehe oder nicht. Auf Nachfrage des sächsischen Innenministeriums im Jahr 1835 berichteten die meisten Oberlausitzer Ortsbehörden,

⁸Ebd., §§ 1–3 u. 20, S. 18, 20.

⁹StFila Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 4556, fol. 45, 75.

¹⁰Die Berichte sämtlicher Kreisdirektionen des Königreichs Sachsen konnten im Jahr 1839 die Vermutung, das Gesinde bevorzuge die ungebundeneren Verhältnisse der Tagelöhneri, nicht bestätigen; ebd., fol. 57.

¹¹So die Domstiftsgerichte Bautzen im Jahr 1835, ebd., fol. 5, Hervorhebung im Original.

¹²Ebd., fol. 77.

Tagelöhner/innen seien selten, würden vorzugsweise zur Erntezeit angenommen und auch dann meist aus benachbarten Orten tage- oder wochenweise pendeln.¹³ Die Kontrolle über sie wurde von den Ortsbehörden in Eigenregie ausgeübt, die sie nicht selten dem fest angestellten Gesinde gleichstellten: Die Klostergerichte St. Marienthal berichteten, im gemeinen Leben würde zwischen Tagelöhner/innen und „wirklichen Dienstboten“ ohnehin kein Unterschied gemacht, einige Tagelöhner/innen besäßen daher auch Gesindezeugnisbücher; die Herrschaften um Zittau betrachteten zumindest die für mehrere Monate Angestellten als „wahres Dienstgesinde“ und forderten entsprechende Unterlagen von ihnen.¹⁴ Die Justizkanzlei Reibersdorf gab zu Protokoll, im seltenen Fall der Anwesenheit eines Tagelöhners würde sie bei Inländer/innen einen Heimatschein verlangen, bei Ausländer/innen einen Erlaubnisschein ihrer Obrigkeit. Längere Aufenthalte erlaube sie nur Personen, die im Ort bekannt seien oder über ein Zeugnis ihres Wohlverhaltens verfügten.¹⁵ Alles in allem, fasste der Zittauer Amtshauptmann zusammen, bestehe in seinem Regierungsbezirk kein polizeiliches Bedürfnis nach der Kontrolle von Tage- und Wochenlöhnern, da auswärtige Arbeiter/innen äußerst selten seien oder nur wenige Stunden entfernt wohnen würden. In der Erteilung von Wander- oder Gesindezeugnisbüchern sah er die Gefahr der Förderung von ‚Vagabondage‘, weil er sie als Ermutigung zur Mobilität auffasste. Er bevorzugte daher Heimatscheine und ortsgebundene Pässe.¹⁶

Lediglich die Domstiftsgerichte in Bautzen stellten mit Bezug auf eine bessere Kontrolle der Tagelöhner/innen fest, „daß eine derartige Einrichtung jedenfalls sich als ersprießlich darstellen dürfte, da derartige Personen auf dem Lande häufig vorkommen“.¹⁷ Der Bautzener Amtshauptmann kritisierte denn auch, laut Gewerbe- und Personalsteuernkataster des Jahres 1835 sei die Tagelöhnerrei bei weitem größer als von den meisten Ortsbehörden geschildert. Um den Missbrauch des Tagelöhnerstatus durch Steuerhinterziehung und unbemerktes Fehlverhalten des Gesindes einzudämmen, forderte er Kontrollbücher. Die übergeordnete Kreisdirektion Bautzen schloss sich seinem Wunsch an und betonte,

¹³Vgl. ebd., fol. 5–55.

¹⁴Ebd., fol. 9–11.

¹⁵Ebd., fol. 15. – Da der Anteil ausländischer Arbeitskräfte auf dem Gut der Standesherrschaft Reibersdorf fünf Jahre später mehr als 20 % betrug, sind jedoch Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit der geschilderten Praxis angebracht, vgl. StFilA Bautzen, 50016 Amtshauptmannschaft (AH) Zittau Vorakten, Nr. 487, fol. 11 f.

¹⁶StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 4556, fol. 39 f.

¹⁷Ebd., fol. 5.

die Kontrollbücher sollten nur für solche Personen verpflichtend sein, die außerhalb ihres Wohnortes arbeiteten, aber nicht täglich oder wöchentlich pendelten oder durch regelmäßige Wiederkehr im Sommer den Ortsbewohner/innen bekannt seien.¹⁸

Die geschilderten Diskussionen entsprangen einer unpräzisen Gesetzeslage: Nach dem sächsischen Passregulativ aus dem Jahr 1818 musste sich „Jeder, auch der Inländer an Orten, wo er nicht bekannt ist“, ausweisen können, obwohl es keine vorgeschriebenen Inlandspässe gab. Die sächsische Landesregierung empfahl daher allen Inländer/innen, sich mit Reisepässen auszustatten.¹⁹ Bezüglich der „Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen“ galt seit jeher eine eigene Gesetzeslage, sie konzentrierte sich jedoch auf Bestimmungen über Wanderbücher für Handwerksgesellen und wollte diese zugleich auf andere Gruppen angewendet wissen, „soweit solches auf letztere anwendbar ist“.²⁰ Auch „eine analoge Anwendung der Gesindeordnung auf die Tagelöhner“ war nicht vorgesehen, während zugleich „auf die Ertheilung besonderer Legitimationen an außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchende Tagelöhner nicht eingegangen worden“ ist (Funke 1847, S. 188).

Die Diskussionen in der sächsischen Oberlausitz richteten sich entsprechend dem Regulativ von 1818 gegen die unkontrollierte Mobilität ‚unlegitimierter Fremder‘, das heißt aller in einem Ort unbekannten Arbeitskräfte. Ein Arbeitsbuch für Tagelöhner/innen sollte den fehlenden Leumund mithilfe schriftlicher Informationen ersetzen und seine Eigentümer/innen vertrauenswürdig machen. Vereinzelte Gegenstimmen fürchteten zu viel Bürokratie oder die Erleichterung legaler Wanderungen. Das sächsische Innenministerium entschied sich nach Auswertung sämtlicher Kreisdirektionsberichte im Jahr 1838 gegen die Einführung eines Kontrollinstrumentes, weil die Zahl inländischer Tagelöhner/innen, die sich in entfernte Orte begeben, verhältnismäßig gering sei.²¹ Zugleich äußerte das

¹⁸Ebd., fol. 44, 47–51.

¹⁹Regulativ über die Verwaltung der Paßpolizei im Königreiche Sachsen, 27.01.1818, Dresden 1818, Punkt II.1 u. II.4, S. 6 f.

²⁰Mandat über die Legitimationen wandernder Diener, Gesellen und Mühlburschen vom 25.01.1825, § 1, in: *Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (GS Sachsen) 1825*, Dresden 1825, S. 17–21, hier S. 17; vgl. die Ausdehnung „auf reisende Jäger, Gärtner und Brantweinbrenner, ingleichen auf Brauer“ im Mandat vom 22.09.1826, § 1, in: *GS Sachsen 1826*, Dresden 1826, S. 225. – Letzteres bestimmte eine Passpflicht für alle genannten Personengruppen, ohne die geforderten Legitimationen näher zu beschreiben, ebd.

²¹StFila Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 4556, fol. 55.

Innenministerium jedoch den Wunsch, dass „diejenige Klasse von Tagelöhnern, welche, ohne festen Wohnsitz, nur landwirthschaftliche Gesindedienste verrichten, im Auge behalten“ werde und die Lokalbehörden sich weiterhin an der Diskussion beteiligten.²²

In solchen Gegenden, in denen die Wahrnehmung wandernder Tagelöhner/innen bereits stärker war, halfen sich die Ortsbehörden auf ihre Weise: In der Nähe des erzgebirgischen Ortes Freiberg verteilten einige Gemeinden in den 1840er Jahren eigenmächtig Wanderbücher an mobile Arbeiter/innen.²³ Obwohl dieses Vorgehen vom sächsischen Innenministerium gerügt wurde, blieb die Frage nach einer einheitlichen Kontrolle landwirtschaftlicher Arbeiter/innen während des gesamten 19. Jahrhunderts unbeantwortet. Als mit dem sächsischen Gewerbegesetz von 1861 schließlich Arbeitsbücher für gewerbliches Hilfspersonal eingeführt wurden, die zugleich als Reisedokumente dienten, fielen landwirtschaftliche Arbeitskräfte nicht unter diese Bestimmung.²⁴ Somit blieben sie zwar von einer peniblen Kontrolle ihrer Arbeits- und Lebensumstände verschont. Sie kamen aber auch nicht in den Genuss, Arbeitsbücher als unbürokratische Reiselegitimationen im In- und Ausland nutzen zu können. Ebenso wenig profitierten sie von der Neuerung, „daß Gewerbsgehülphen nicht mehr blos um deswillen, weil sie eine gewisse Zeit lang arbeitslos gewesen, ohne Weiteres als Vagabonden gleichgeachtet werden sollen“.²⁵

²²Ebd., fol. 65.

²³Ebd., fol. 92.

²⁴Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betreffend, 15.10.1861, in: GVBl Sachsen 1861, Dresden 1861, S. 262–269; Gewerbegesetz, 15.10.1861, §§ 1 u. 61, in: GVBl Sachsen 1861, Dresden 1861, S. 187–217, hier S. 187, 200; Ausführungsgesetz zum Gewerbegesetz, 15.10.1861, § 47, in: GVBl Sachsen 1861, Dresden 1861, S. 225–259, hier S. 244. – Ein Jahr zuvor waren bereits in Österreich Arbeitsbücher für Gewerbegehülphen eingeführt worden, vgl. Funke (1864, S. 151).

²⁵Ebd., S. 279. – Das Gewerbegesetz von 1861 hob jene Paragraphen der Armenordnung von 1840 auf, die bestimmt hatten, dass Handwerksgehlen und Gewerbegehlen nach vier Wochen Erwerbslosigkeit als Vaganten anzusehen seien, vgl. Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz, 15.10.1861, § 47, in: GVBl Sachsen 1861, Dresden 1861, S. 225–259, hier S. 244.

3 **Ländliche Unterschichten und ‚Vagabondage‘: ein konstruierter Gegensatz**

Die schmale Grenze zwischen erwünschter und unerwünschter Mobilität war in Bezug auf ländliches Dienstpersonal besonders schwer zu ziehen:

Stärker noch als Gesellen, die auf ein großes Netz von Unterstützung zurückgreifen konnten, waren Mägde auf ihren Märschen gefährdet, unterwegs in die Bettelei abzugleiten – zumal längere Märsche ohne familiäre Begleitung vorwiegend Frauen aus der dörflichen Unterschicht auf sich nahmen. So waren viele der aufgegriffenen herumziehenden Vagantinnen ehemalige Dienstbotinnen. Außerdem verdächtigte man Mägde, die sich auf der Straße befanden, aufgrund eines Vergehens des Landes verwiesen worden zu sein (Dürr 2001, S. 119).

Besonders wenn Mägde und Knechte nicht mehr im Gesindestand bleiben wollten und sich auf die Suche nach Tagelohn- oder Nebenerwerbsarbeiten begaben, mussten sie häufig ihren Heimatort verlassen und waren, sofern die Suche länger oder die Arbeitsgelegenheit kürzer dauerte, dem Verdacht der ‚Vagabondage‘ ausgesetzt (Küther 1983, S. 46 f.). Auch der Zittauer Amtshauptmann von Ingenhäff sah in der Tagelöhnerie ein grundlegendes Problem: Das Gesinde sei durch Dienstkontrakte auf längere Zeit an einen Ort gebunden und daher besser zu kontrollieren, während Tagelöhner/innen nur einen Tag oder eine Woche lang zur Dienstleistung verpflichtet wären und am darauf folgenden Tag schon wieder ein nomadenartiges Leben beginnen könnten. Solche Tagelöhner/innen, die sich selbstständig Arbeit in einem anderen Ort suchten, bezeichnete von Ingenhäff als „Vagabonden“; eine Ausnahme stellten seiner Meinung nach Ortsbewohner/innen dar, die zur Arbeit in einen anderen Ort bestellt würden.²⁶ Landarbeiter/innen, die von einem Arbeitsplatz zum anderen wanderten, waren also allein aufgrund ihrer räumlichen Mobilität verdächtig. Mobilität wurde nur dann als legitim angesehen, wenn sie von den Obrigkeiten initiiert war; entzog sie sich deren Kontroll- und Disziplinierungsabsichten, wurde sie kriminalisiert.

Die Kreisdirektion Dresden bemühte sich Ende des Jahres 1838 um eine exaktere Abgrenzung zwischen zwei verschiedenen Gruppen von Tagelöhner/innen. In der ersten Gruppe sah sie den größten Teil der Handarbeiter/innen²⁷, die als Häusler/innen (Hausbesitzer/innen) oder Hausgenoss/innen (Mieter/innen) einen festen Wohnsitz

²⁶StFila Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 4556, fol. 40.

²⁷Tagelöhner/innen und unzünftige Hilfsarbeiter/innen.

hatten und in der Regel nach getaner Arbeit nach Hause zurückkehrten. In der zweiten Gruppe verortete sie hingegen Personen, die keinen festen Wohnsitz hatten oder nur selten dahin zurückkehrten, öfter ihren Arbeitsherrn wechselten und meist nur Gesindedienst verrichteten. Lediglich letztere Gruppe sei ebenso wie das Gesinde besonderer polizeilicher Kontrolle zu unterwerfen.²⁸ Damit folgte die Kreisdirektion Dresden der Tradition, die ärmsten Untertanen unter die repressivste Kontrolle zu stellen: Erfolgreichere Tagelöhner/innen kauften, pachteten oder mieteten ein kleines Häuschen und gegebenenfalls ein Stück Land, was ihnen einen Zuverdienst durch eine kleine Landwirtschaft sicherte (Kocka 1990, S. 201). Diese sollten nun passpolizeilich privilegiert werden gegenüber den weniger erfolgreichen, freien Tagelöhner/innen, die noch hofften, nach einer gewissen Phase zur Häuslerin oder zum Häusler aufzusteigen. Amtshauptmann von Ingenhaff nahm auch zu dieser Unterscheidung Stellung und bemerkte, in seinem Zittauer Verwaltungsbezirk entfernten sich Tagelöhner/innen und sonstige Lohnarbeiter/innen nicht weit von ihrem Wohnort, seien meist mit obrigkeitlichen Wohlverhaltenszeugnissen und Heimatscheinen versehen und würden „durchaus nicht herumströmen“. Somit schienen wohnsitzlose Tagelöhner/innen in der Amtshauptmannschaft Zittau noch Ende der 1830er Jahre kaum vorhanden oder kaum registriert worden zu sein. Dennoch fühlte von Ingenhaff sich bemüßigt hinzuzufügen:

Sofern derartige Tagelöhner in manchen Gegenden des Landes vorhanden sein sollten, so würde es allerdings dringend nothwendig sein, selbige unter Controle zu stellen, da solches herumziehendes Gesindel und Vagabonden in moralischer Hinsicht höchst nachtheilig auf das eigentliche Stammgesinde einwirken, und desto nachtheiliger und gefährlicher für die Moralität werden, je mehr sie sich vermehren und in ihren Principien sich geltend zu machen suchen.²⁹

Folglich bekräftigte der Amtshauptmann seine bereits früher geäußerte Ablehnung von Gesindezeugnisbüchern für Tagelöhner/innen, weil es einer Ermächtigung zum Vagieren gleich käme. Wandernde Tagelöhner/innen dürften überhaupt nicht zu dulden sein und für den Fall, dass eine Person dennoch Arbeit in einem anderen Orte suche, solle sie einen Reisepass mit sich führen, in dem die Marschroute genau vorgeschrieben sei. Jeder andere Ausweis, der Arbeit in einem anderen Ort als der Heimatgemeinde legitimiert, erschien ihm bedenklich, „weil in diesem Falle das Land von vagabondirenden Tagearbeitern noch mehr überflutet würde,

²⁸StFila Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 4556, fol. 59 f.

²⁹Ebd., fol. 62.

als es jetzt vorzukommen scheint“.³⁰ Diese Bemerkung ist ein frühes Beispiel der Flut-Metapher, die im 20. Jahrhundert in Zusammenhang mit Überfremdungsängsten eine steile Karriere vor sich hatte. Hier verwundert sie insofern, als von Ingenhaff laut eigener Aussage selbst keine Berührung mit diesem Phänomen hatte und auch aus den anderen Teilen Sachsens größtenteils berichtet worden war, dass die Zahl ortsfremder Tagelöhner/innen gering sei. Allein die Angst vor den gesellschaftlichen Folgen eines Anwachsens bedürftiger Unterschichten verleitete den Amtshauptmann dazu, ein Schreckensszenario zu malen, in dem eine unkontrollierbare und arbeitsscheue „Landplage“ über seinen Regierungsbezirk herfallen und das Gesinde vor Ort moralisch verderben könne.³¹ Dem wollte er vorbeugen, indem Mobilität gesetzlich begrenzt und auf die nächste Umgebung beschränkt werden sollte.

Wesentlich ist in diesem Beispiel die vorgenommene Unterscheidung zwischen mobilen Tagelöhner/innen und „eigentliche[m] Stammgesinde“, die in der Realität kaum haltbar war: Es handelte sich hierbei um die gleichen Personen in einer anderen Lebensphase oder um weniger erfolgreiche Personen, die es sich bisher nicht leisten konnten, sich mit Haus- oder Grundbesitz ansässig zu machen. Umgekehrt konnte „der Wechsel von einer Arbeit zur nächsten, die gewissermaßen zwangsläufige berufliche Unstetigkeit, [...] in die mobile Lebensweise einmünden, wenn man auf der Suche nach Lohnarbeit bzw. Absatzmärkten den Heimatort verlassen musste“ (Küther 1983, S. 16; zur Kategorie der ‚zeitweilig Vagierenden‘ S. 9 f., 17 f.). Sesshaftigkeit und Mobilität der Unterschichten waren komplementäre Lebensformen, die sich je nach Lebensphase abwechselten, abhängig von Arbeitsmarktfaktoren und der ganz persönlichen Lebenssituation (Kienitz 2011, S. 115). Wie die Kreisdirektion Dresden festgestellt hatte, ließ sich eine sinnvolle Unterscheidung verschiedener Gruppen lediglich an der Frage entscheiden, ob eine Person besitzarm oder besitzlos war. Die Grenze zwischen Sesshaftigkeit und Mobilität war in Bezug auf ländliche Lohnarbeiter/innen also in erster Linie eine soziale, die aber leicht in eine räumliche umgedeutet werden konnte. Eine gesetzliche Beschränkung von Mobilität, wie Amtshauptmann von Ingenhaff sie vorschlug, hätte umgekehrt die Auswahl an Arbeitsmöglichkeiten verringert und damit die Armut vergrößert.

Die Ablehnung mobiler Lebensweisen im Allgemeinen und der Tagelöhnerei mit kurzen Arbeitsverträgen und häufigen Arbeitsplatzwechseln im Besonderen offenbart eine rückwärtsgewandte und romantische Verklärung fester Gesindeverhältnisse,

³⁰Ebd., fol. 63.

³¹Ebd., fol. 62.

die für mehr standen als für arbeitsrechtliche Normen: Das Bild der sesshaften, ‚einheimischen‘ und in die Bauernfamilie integrierten Mägde und Knechte verkörperte die ‚gute alte Zeit‘, die durch verunsichernde Modernisierungsprozesse bedroht war (Friedreich 2005, 2008). Als Ursprung des Problems galt den Landwirten die Erosion feudaler Abhängigkeiten. Die Neuerungen des Kapitalismus wurden mehrheitlich kritisiert, insbesondere die Vorstellung eines Arbeitsvertrags zwischen freien und gleichen Vertragspartner/innen mit den damit einhergehenden Arbeitsplatzwechseln (vgl. für die Zeit um 1900: Deutscher Landwirtschaftsrat 1894, S. 56). Dass auch das Gesinde der Frühen Neuzeit nicht so immobil gewesen war, wie seine Verklärung suggerierte, zeigt das Beispiel ‚vagierender‘ Mägde, die bereits damals Verdächtigungen ausgesetzt waren. Doch während in den Jahrhunderten zuvor Wohnsitzlosigkeit und ‚Vagabondage‘ als Ordnungsproblem gegolten hatten, wurde räumliche Mobilität im 19. Jahrhundert zur allumfassenden Metapher für die gesellschaftlichen Umbrüche und Probleme der Zeit. Entsprechend wurden die Herkunft der Arbeitskräfte und die Dauer ihrer Anstellungsverhältnisse wichtige Merkmale für die Beurteilung einzelner Personen: Je näher sie dem Ideal vormoderner Gesindeverhältnisse kamen, desto verlässlicher erschienen sie. Zugleich wurden im Misstrauen gegen Tagelöhner/innen tief greifende Veränderungsprozesse antizipiert, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einer Massenproletarisierung ländlicher Unterschichten führten und sich in der weiträumigen Ausbreitung des Tagelohns manifestierten. Die geschilderten Diskussionen über Arbeitsnachweise aus den 1830er Jahren waren in erster Linie dem hilflosen Versuch geschuldet, „der Entstehung einer hier noch unbekannten Classe von Tagelöhnern, welche keinen festen Wohnsitz haben, sondern umherziehend Arbeit suchen möglichst vorzubeugen“.³²

4 Ideen zur „Seßhaftmachung“ der inländischen Bevölkerung um 1900

Anfang der 1860er Jahre kam aus der Amtshauptmannschaft Freiberg erneut ein Vorstoß für eine sachsenweite Kontrolle landwirtschaftlicher Arbeiter/innen. Dieser wurde jedoch von den landwirtschaftlichen Vereinen aufgrund der ländlichen ‚Leutenot‘ als „ganz und gar erfolglos“ abgeschmettert.³³ Die Landwirte

³²So die Kreisdirektion Bautzen im Jahr 1840 in StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 4556, fol. 89.

³³HStA Dresden, 10736 Ministerium des Innern (MdI), Nr. 15.845, fol. 57.

schienen zu befürchten, dass die ohnehin hohe Abwanderung vom Land durch die Einführung eines Reisedokuments verstärkt werde. Wieder aufgegriffen wurde die Debatte in der sächsischen Oberlausitz erst um das Jahr 1900.³⁴ Mehr denn je galt die Hauptsorge nun der durch die Industrialisierung bedingten landwirtschaftlichen ‚Leutenot‘. Das Arbeitsbuch war nur eine von vielen angedachten Möglichkeiten, die ‚Landflucht‘ einzudämmen.³⁵

Diese Debatte wurde auch auf Reichsebene geführt, hier insbesondere im Deutschen Landwirtschaftsrat. Die praktischen Überlegungen konzentrierten sich in erster Linie auf die Verhinderung von sogenanntem Kontraktbruch, das heißt die einseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Lohnarbeiter/innen. Kontraktbruch wurde meist in Zusammenhang mit ausländischen Saisonarbeiter/innen verhandelt, die seit Ende des 19. Jahrhunderts vermehrt angeworben wurden. Die Einführung von Arbeitsbüchern hätte jedoch auch die Mobilität der inländischen Landarbeiter/innen reguliert. Etwaigen Einwänden entgegnete ein Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrats mit dem aufklärerischen Argument, „daß der Staat so viel Freiheit der Bewegung jedem Einzelnen gönnen soll, als

³⁴Während die Quellen, die zur Analyse kleinräumiger Arbeitsmobilitäten in der sächsischen Oberlausitz sowie den aus ihnen resultierenden Diskussionen herangezogen wurden, mehrheitlich aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammen, existiert eine Überlieferungslücke von den 1860er bis zu den 1890er Jahren. Lediglich der Wanderhandel hinterließ in dieser Zeit Spuren. Je stärker es auf die Jahrhundertwende zugeht, desto mehr verdichtet sich das Material wieder, wobei die Quellen zu Fernwanderungen in den Vordergrund rücken.

³⁵Der Mitte des Jahrhunderts erfolgte Versuch, Weber/innen in der Landwirtschaft zu beschäftigen, hatte keine wesentlichen Veränderungen gebracht. Auch der zur gleichen Zeit gemachte Vorschlag durch die landwirtschaftlichen Vereine in Sachsen, wegen gestiegener Lebenshaltungskosten die Löhne zu erhöhen, hatte keinen Widerhall gefunden. Eine immerhin mitmäßigem Erfolg angewendete Strategie war hingegen, auf das Kriegsministerium einzuwirken, damit es Soldaten zu Erntearbeiten bereitstellte. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde nun diskutiert, landwirtschaftliche Arbeiter/innen für sozialdemokratische Bestrebungen unempfindlich zu machen. Durch eine bessere Erziehung der Jugend werde nicht nur „der gerechte Bauernstolz geweckt“, sondern die Erziehung zu „Gehorsam, Disziplin und eine gewisse Enthaltsamkeit in den Lebensgenüssen“ wirke auch dem Wunsch nach einem Wegzug in die Stadt entgegen. An anderer Stelle wurde sogar landwirtschaftliche Zwangsarbeit durch Waisenhauskinder und eine für alle Landbewohner/innen geltende mehrjährige Verpflichtung in der Landwirtschaft diskutiert. Vgl. HStA Dresden, 11508 Generalsekretär für landwirtschaftliche Vereine (GslV), Nr. 284, fol. 14; HStA Dresden, 11508 GslV, Nr. 285, fol. 17–20, 72; HStA Dresden, 11508 GslV, Nr. 286, fol. 6, 10; HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.848, fol. 49; Deutscher Landwirtschaftsrat (1900, S. 315).

sich mit Sicherung seiner eigenen Existenz und der Gesamt-Ordnung verträgt“. Er folgerte: „Wer also meint, daß es ein unveräußerliches Menschenrecht eines jeden Staatsbürgers sei, ohne jede Kontrolle im Staate herumlaufen zu können und machen zu dürfen, was ihm gerade beliebt, der hebt die Möglichkeit eines geordneten Lebens im Staate auf und verwandelt den festen Rechtsstaat in einen Haufen zusammengewürfelter Menschen“ (Deutscher Landwirtschaftsrat 1894, S. 134). Damit war jedoch keinesfalls eine Beschränkung bürgerlichen Reisens gemeint: Das Zitat entstammt Erläuterungen zu einem reichsweiten Gesetzentwurf bezüglich der „Regelung der landwirthschaftlichen Arbeiterverhältnisse“, der im Jahr 1894 im Deutschen Landwirtschaftsrat diskutiert wurde. Darin wurde eine An- und Abmeldepflicht für landwirtschaftliche Arbeiter/innen bei den Ortsbehörden vorgeschlagen (Deutscher Landwirtschaftsrat 1894, S. 119).

Ein noch größere Teile der Gesellschaft umfassender Vorschlag wurde ebenfalls vom Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahr 1899 unterbreitet: Um die Wanderung in die Städte zusätzlich zu erschweren, solle die Freizügigkeit von Minderjährigen und die Niederlassungsfreiheit aller Staatsangehörigen beschränkt werden (Deutscher Landwirtschaftsrat 1900, S. 308). Noch knapp 15 Jahre später, im Jahr 1913, diskutierte der sächsische Landtag derartige Möglichkeiten. Der sächsische Innenminister lehnte sie jedoch rundum ab, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine einseitige Klassengesetzgebung handeln würde.³⁶ Zur Lösung der andauernden ‚Leutenot‘ favorisierte er die Idee der ‚inneren Kolonisation‘, die den Neubau von Landarbeitersiedlungen anstrebte.³⁷

In diesem Punkt war er sich mit Mitgliedern des Deutschen Landwirtschaftsrates einig, die „die Seßhaftmachung der Arbeiter“ auf dem Land dadurch zu erreichen suchten, dass sie besitzlosen Landarbeiter/innen eine kleine Parzelle Land und ein Haus überließen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme war jedoch umstritten. In einigen Gegenden Deutschlands waren positive Erfahrungen damit gemacht worden, den Arbeiter/innen Land zur Pacht zu überlassen. Die Pacht wurde an die Bedingung geknüpft, in der Gemeinde und auf dem Gut des Pachtherrn zu arbeiten (Deutscher Landwirtschaftsrat 1900, S. 339). Damit sollte vermieden werden, was einem bayerischen Gutsherrn mit seinen ‚sesshaft‘ gemachten Arbeiter/innen widerfuhr: „Sie fühlten sich als freier Mann und bearbeiteten ihre Scholle nach Lust und Liebe, waren aber nicht dazu zu bringen, ihre freie Zeit weiter im Tagelohn zu verwenden, um auf diese Weise ihr Budget zu

³⁶HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.848, fol. 64.

³⁷Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags, II. Kammer, Dresden, 17. Sitzung vom 11.12.1913, zit. nach ebd., fol. 64.

erhöhen. Sie waren durch die Sesshaftmachung einfach für uns verloren“ (Deutscher Landwirtschaftsrat 1900, S. 338). Das Problem der Gutsherren mit ihren ehemaligen Untertanen war also, dass diese, ob sesshaft oder mobil, ihren eigenen Interessen folgten. Die Bauernbefreiung hatte ihnen die ‚Freiheit‘ gebracht, zwischen unfreien Arbeitsverhältnissen im Gesindedienst und landwirtschaftlicher Lohnarbeit im Tagelohn zu wählen. Die Subsistenzwirtschaft auf einem kleinen Stückchen Land stellte ebenso wie der Exodus in die Industrie eine dritte Möglichkeit dar, die ein größeres Maß an Autonomie versprach.

5 Die Ethnisierung der Mobilitätskontrolle im Deutschen Kaiserreich

Der sächsische Innenminister hatte angemerkt, dass die Ansiedlung von Arbeiter/innen auf dem Land „die nächste und größte nationale Aufgabe unserer Zeit“ sei.³⁸ Gleichzeitig wurde im gesamten Deutschen Kaiserreich die Frage diskutiert, ob das Ansässigwerden ost- und ostmitteleuropäischer Arbeiter/innen im Deutschen Reich ein Grund zur Besorgnis „in nationaler Hinsicht“ sei.³⁹ Denn während die ‚Sesshaftmachung‘ von Inländer/innen wenig Erfolg zeitigte, wurden im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts aus immer weiter entfernten Gegenden Saisonarbeiter/innen angeworben. In der sächsischen Oberlausitz kamen diese in erster Linie aus den preußischen Ostprovinzen, aus Galizien und aus Russland, eine große Anzahl kam aber wie zuvor auch aus dem Nachbarland Böhmen. Zwar wurde hin und wieder über hohe Kosten für die Vermittlung böhmischen Gesindes geklagt, insgesamt aber waren Arbeiter/innen aus Böhmen aufgrund geringerer Reisekosten, die von den Arbeitgebern übernommen werden mussten, sehr viel günstiger als ost- und ostmitteleuropäische Arbeitskräfte.⁴⁰ Dennoch orientierten sich die Diskussionen in Sachsen wie in den meisten anderen deutschen Ländern mit zeitlichem Verzug stark an Preußen, obwohl hier der Fokus aller Debatten und Anstrengungen auf polnischen Arbeiter/innen lag: Der Hintergrund war, dass die preußischen Ostprovinzen annektierte Gebiete Polens beinhalteten, weshalb nationalpolitische Interessen auf ihre ‚Germanisierung‘ gerichtet waren

³⁸Zitiert in einem offenen Brief des Landtagsabgeordneten Friedrich von Naumann vom 19.02.1914, in: HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.848, fol. 74.

³⁹StFila Bautzen, 50018 Landratsamt (LRA) Hoyerswerda, Nr. 497, fol. 89.

⁴⁰Vgl. StFila Bautzen, 50016 AH Zittau, Nr. 6251, fol. 108; StFila Bautzen, 50016 AH Zittau, Nr. 4937, fol. 7.

und ehemalige Bewohner/innen Polens per se als Bedrohung wahrgenommen wurden (Oltmer 2010, S. 32; Herbert 2003, S. 26–31). In der Konsequenz sprachen eine aus antipolnischen und antislawischen Motiven genährte ‚Überfremdungsangst‘ und Szenarien einer schrittweisen Verdrängung des ‚Deutschtums‘ gegen die Anwerbung ost- und ostmitteleuropäischer Arbeitskräfte.⁴¹ Demgegenüber wurde argumentiert, der Aufenthalt polnischer Arbeitskräfte „in ganz deutschen Gegenden“ komme dem Projekt entgegen, „deutsches Wesen und deutsche Sitte allmählig in ihrer Heimath zu verbreiten“.⁴²

Die Wanderung preußischer Polen gen Westen wurde für das preußische Innenministerium zu einem bürokratischen Problem, da sie zwar als ‚Fremde‘ galten, aber rechtlich gesehen Inländer/innen waren, „denen gegenüber die Behörden nicht dieselben Machtbefugnisse besitzen, wie gegenüber den ausländischen Arbeitern, welche, sobald sie lästig werden, ausgewiesen werden können“.⁴³ Auch ein Rückkehrzwang in den Wintermonaten war auf inländische Arbeiter/innen nicht anwendbar, weil er gegen die Freizügigkeit verstoßen hätte.

Die Landwirte und Behörden in den preußischen Abwanderungsgebieten standen der Mobilität der dortigen Bevölkerung ebenfalls skeptisch gegenüber, wenn auch aus anderen Motiven. Sie beklagten, „daß das Gefühl der Seßhaftigkeit bei der wandernden Bevölkerung verloren gehe, die Familienbände sich bei ihr lockern, das Sittlichkeitsgefühl bei den jungen Mädchen ersterbe, die mit Ersparnissen zurückkehrenden Arbeiter im Winter als Müßiggänger leben und so ein schlechtes und ansteckendes Beispiel geben“.⁴⁴ Neben diesen moralischen Vorbehalten verstärkte die Wanderung gen Westen ihrerseits den Arbeitskräftemangel in den Abwanderungsgebieten. Die dortigen Landwirte stellten daher das Gesuch an die preußische Regierung, die erfolgte Fahrpreisreduzierung bei der Eisenbahn wieder zurückzunehmen.⁴⁵

Ob Mobilität positiv oder negativ beurteilt wurde, war also eine Frage der Perspektive: Aus der Sicht der Landwirte in den Zuwanderungsgebieten war es

⁴¹Der Soziologie Max Weber hatte im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik antipolnische und agrarromantische Schriften publiziert, in denen er vor einem west-östlichen „Kulturgefälle“ und einer „Überfremdung“ durch ostmittel- und osteuropäische Arbeiter/innen warnte, die zur (Amerika-)Auswanderung der deutschen Bevölkerung zwingen, Weber (1892, 1893, 1894).

⁴²StFILA Bautzen, 50018 LRA Hoyerswerda, Nr. 497, unfol.

⁴³Ebd., fol. 90.

⁴⁴HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.845, unfol.

⁴⁵HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.855, fol. 38.

eine willkommene Alternative zur ‚Leutenot‘, die Wanderung ost- und ostmitteleuropäischer Arbeiter/innen zu fördern. Waren sie zufrieden mit ihnen, hatten sie gegen einen dauerhaften Aufenthalt nichts einzuwenden. Lediglich wenn es keine Arbeit mehr gab oder die Arbeiter/innen aus sonstigen Gründen ‚lästig‘ wurden, sollten sie ebenso schnell, wie sie gekommen waren, wieder entlassen werden dürfen. Nationale Kräfte hingegen stellten das ‚nationale Interesse‘ über das volkswirtschaftliche und drängten auf einen winterlichen Rückkehrzwang. Aus Sicht der Abwanderungsgebiete aber brachte diese saisonale Pendelmigration die vermeintlich geordneten Bahnen traditionellen (Land-)Lebens durcheinander.

Das verbindende Element aller Bemühungen war, „diese Massenbewegung einigermaßen zu regeln und zu beherrschen“.⁴⁶ Dabei ging es weder um eine absolute Verhinderung noch um eine bedingungslose Förderung von Mobilität, sondern um rechtliche Abstufungen und Hierarchisierungen: Einerseits sollte die Mobilität der ökonomisch verwertbarsten Bevölkerungsgruppen gefördert, andererseits die Bewegung rassistisch abgewerteter Bevölkerungsgruppen eingeschränkt werden.

Da die seit den 1830er Jahren geführten Diskussionen um die Kontrolle von Landarbeiter/innen praktisch gesehen immer noch keine Wirkung erzielt hatten, sollte nun zumindest eine Regelung gegen Kontraktbruch gefunden werden. Wenngleich die Auffassungen zu diesem Thema innerhalb des Deutschen Landwirtschaftsrats zu Debatten führten, appellierte er an den Staat, den Auswüchsen des ökonomischen Liberalismus entgegenzuwirken und sozialdisziplinierende, immobilisierende Gesetze gegen Kontraktbruch zu erlassen (Deutscher Landwirtschaftsrat 1894, S. 56). Da Saison- und Wanderarbeit auch die Binnenwanderung zwischen den deutschen Ländern betrafen, wurde eine reichsweite Regelung favorisiert.

Im Jahr 1900 diskutierte das sächsische Innenministerium das Thema mit den ihr unterstehenden Kreishauptmannschaften und brachte dabei die Vorschläge und Erfahrungen der Amtshauptmannschaft Bautzen zur Sprache.⁴⁷ Diese hatte angeregt, ausländischen Arbeiter/innen an der Grenze ihre heimischen Papiere abzunehmen und stattdessen ein Papier mit Name und Destination des zukünftigen Arbeitgebers auszuhändigen. Somit wäre eine Aufenthaltsgenehmigung an denjenigen Arbeitgeber gekoppelt gewesen, der Vermittlungsgebühr und Reisekosten

⁴⁶Ebd., fol. 73, Drucksache S. 38.

⁴⁷StFilA Bautzen, 50016 AH Zittau, Nr. 4937, fol. 2–11.

für die infrage stehende Person bezahlt hatte. Wäre sie kontrolliert worden, ohne dieses Papier vorweisen zu können, hätte sie ebenso wie erwerbslose Ausländer/innen abgeschoben werden sollen.⁴⁸ Das Problem, dem die Amtshauptmannschaft mit dieser Maßnahme zu begegnen versuchte, gründete darin, dass eine Bestrafung der Arbeiter/innen wegen Kontraktbruch nicht möglich war, wenn die Staatsmacht ihren Aufenthaltsort nicht kannte. Während die Rittergutsbesitzer/innen der südlichen Oberlausitz den Vorschlag mehrheitlich befürworteten, machte der Großteil der Kreishauptmannschaften nicht unwesentliche Bedenken geltend. Es wurde befürchtet, dass die vorgeschlagenen polizeilichen Maßnahmen die Anstellung ausländischer Arbeitskräfte erschweren und damit der Landwirtschaft eher schaden als nützen würden. Zudem sei die praktische Durchführung schwierig.⁴⁹ Die Kreishauptmannschaft Leipzig sah den Vorschlag in Konflikt mit dem Passgesetz des Norddeutschen Bundes von 1867, das bestimmte: „Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden“.⁵⁰ Das Innenministerium widersprach mit der Bemerkung, es sei darin nur von einem Reisepapier die Rede, berühre aber nicht jene Erwerbsklassen, die eine Legitimation in Form von Dienstbüchern, Dienstkarten, Wanderbüchern oder ähnlichem erforderten.⁵¹ Doch auch innerhalb des sächsischen Innenministeriums war man sich uneinig. Während sich die zweite Ministerialabteilung den Bedenken der Kreishauptmannschaften im Allgemeinen anschloss, plädierte die dritte Abteilung dafür, nach dem Vorbild einiger deutscher Staaten die persönliche Freiheit in- und ausländischer Arbeiter/innen einzuschränken und Kontraktbruch unter Strafe zu stellen. Sie begründete dies mit dem Umstand, dass auch in der sächsischen Gesindeordnung die Strafen wegen Vertragsbruch verschärft worden seien und es nicht nur wenig Grund gäbe, ungebundene Arbeiter/innen anders zu behandeln, sondern auch „die für längere Zeit angenommenen landwirthschaftlichen Arbeiter von dem eigentlichen Gesinde in vielen Fällen schwer zu unterscheiden sind“.⁵² Zur Anwendbarkeit der Strafbestimmungen sei die Einführung eines Ausweises für landwirtschaftliche Arbeiter/innen unvermeidlich. Doch auch die genannte Ministerialabteilung

⁴⁸Ebd., fol. 2.

⁴⁹HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.845, fol. 100.

⁵⁰Gesetz über das Passwesen, 12.10.1867, § 2, in: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, Berlin 1867, S. 33–35, hier S. 33.

⁵¹HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.845, fol. 100 f.

⁵²HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.845, fol. 104.

sah praktische Schwierigkeiten, da einer sächsischen Grenzpolizeibehörde die Ausstellung der Ausweise kaum zugemutet werden könne und man auf die Mitwirkung der preußischen Behörden angewiesen sei. Sie schlug daher vor, das Gesetzesvorhaben der preußischen Regierung zu studieren. Der preußische Landtag lehnte jedoch Ende des Jahres 1904 einen Gesetzesentwurf ab.⁵³

Da sich die Diskussionen um Maßnahmen gegen Kontraktbruch auf Reichsebene hinzogen, etablierte die Amtshauptmannschaft Bautzen im Jahr 1899 kurzerhand ihre eigene Praxis. Neben besonderen Bedingungen, die sie für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte aufstellte, wirkte sie auf eine staatlich unterstützte Arbeitsvermittlung durch den Landwirtschaftlichen Kreisverein der Oberlausitz als Alternative zu Privatvermittler/innen hin. Sie regte an, dass die neu geschaffenen Vermittlungsstellen die ausländischen Papiere der Einreisenden übersetzen und beglaubigen ließen – auch wenn sie sich darüber bewusst war, dass sie nicht die Kompetenz besaß, den übersetzten Papieren den Status eines behördlichen Ausweises zukommen zu lassen.⁵⁴ Mit ihrer Initiative war sie nicht alleine: Auch in Preußen organisierten regionale Landwirtschaftskammern ein eigenes Anwerbesystem, dem später staatliche Unterstützung zu Teil wurde (Herbert 2003, S. 34 f.). Auf diese Weise verliefen Anwerbung und Einreise ebenso, wie Manuela Bojadžijev sie für die deutsche ‚Gastarbeiter‘-Ära beschreibt: In einer Mischung aus staatlichen und privaten Vermittlungsaktivitäten sowie mobilen Praktiken zwischen Anwerbung und Autonomie (Bojadžijev 2008, S. 108).

Trotz dieser eigenständigen und vereinzelter Interventionen ließ in Sachsen ebenso wie in Preußen und weiteren deutschen Staaten eine Regelung gegen Kontraktbruch auf sich warten. Auf diese Tatsache wurde Anfang des 20. Jahrhunderts die hohe Zahl an böhmischen Saisonarbeiter/innen im Königreich Sachsen zurückgeführt (Deutscher Caritasverband 1912, S. 41). Caitlin Murdock hat darauf hingewiesen, dass die sächsische Regierung diese nicht als Gefahr betrachtete, sondern fürchtete, durch zu strenge Kontrollen die guten Kontakte zum Nachbarland und den böhmischen Arbeitskräften zu verlieren: „The Saxon government considered good relations with Bohemia and Saxony’s economic partners in the Bohemian borderlands far more important than any non-German

⁵³Stein des Anstoßes war vonseiten der Landwirte gewesen, dass der Gesetzesentwurf eine Bestrafung von Arbeitgebern vorsah, die bereits vertragsbrüchig gewordene Arbeiter/innen beschäftigten, vgl. HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.924, fol. 63 f., 72, 125.

⁵⁴Ebd., fol. 6–8.

national influences that might cross the frontier with labor migrants“ (Murdock 2010, S. 45). Die sächsischen Lokalbehörden schienen indes strengere Regelungen zu fordern als die Zentralregierung, wie am Beispiel der Bautzener Amtshauptmannschaft deutlich wurde und von Murdock bestätigt wird: „The Saxon central government refused to differentiate foreigners by nationality, but Saxon district and local officials demonstrated real diversity of opinion on the subject“ (Murdock 2010, S. 46 f.).

In Preußen wurde schließlich im Jahr 1908 als Kompromiss der jahrelangen Diskussionen ein ‚Inlandslegitimierungszwang‘ eingeführt, der (nur) ausländischen Arbeiter/innen vorschrieb, sogenannte Legitimationskarten bei sich zu führen, in denen Nationalität und persönliche Merkmale der Arbeiter/innen, eingegangene Arbeitsverhältnisse und gegebenenfalls Kontraktbruch vermerkt wurden. Die Legitimationskarte war die Voraussetzung für eine Anstellung und für den Aufenthalt in Preußen, durch die polnische Arbeiter/innen besonders leicht identifiziert werden konnten und sollten (Herbert 2003, S. 34). Auf Druck Preußens hin folgte Sachsen diesem Vorbild und führte den Inlandslegitimierungszwang im Jahr 1908 für Polen und Ruthenen ein und weitete ihn im Jahr 1910 auf alle ausländischen Arbeiter/innen, auch aus Böhmen, aus. Lediglich für Pendler/innen und österreichische Arbeiter/innen des „deutschen Stammes“ wurden Ausnahmen gemacht, um die umfangreiche deutschböhmisches Bevölkerung im Grenzgebiet nicht zu verprellen.⁵⁵ So gründete sich auf das preußische System der staatlich kontrollierten Arbeitskräftenwerbung in Sachsen und ganz Deutschland eine „Tradition der institutionalisierten Diskriminierung von ausländischen Arbeitern“, da es lediglich Arbeiter/innen und nicht etwa Beamte und Angestellte betraf und nur ausländische, nicht aber inländische oder als ‚deutsch‘ geltende Arbeiter/innen (Herbert 2003, S. 37; Bade 1979/2005, S. 448). Diese Tatsache wurde in den öffentlichen Diskursen Sachsens auf rassistische Weise umgedeutet: „By 1900, Czechs had come to symbolize all foreign labor in Saxony, despite being outnumbered by their German-Bohemian countrymen“ (Murdock 2010, S. 44).

⁵⁵HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.856, fol. 64; vgl. StFilA Bautzen, 50.012 KD/KH Bautzen, Nr. 4693, fol. 108–166; Murdock (2010), S. 45. – Die Ausnahme „deutscher“ österreichischer Staatsangehöriger wurde im Gesetzestext daran festgemacht, ob die betreffenden Personen einen ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellten Ausweis besaßen, vgl. HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.856, fol. 64.

6 Situative Fremdheit und die Grenze vor Ort

Vergleicht man die sächsischen Diskurse über Ausweise für Tagelöhner/innen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit denen um 1900, fällt auf, dass sich die Rhetorik und die zugrunde liegenden Ziele radikalisiert hatten. Anfangs ging es maßgeblich darum, die Vertrauenswürdigkeit und den Leumund von Tagelöhner/innen, die im Ort unbekannt waren, durch ein Dokument schriftlich festzuhalten und den fiskalischen Missbrauch des Tagelöhnerstatus durch die Arbeitgeber zu unterbinden. Dahinter zeichnete sich eine schon in der Frühen Neuzeit wirkmächtige Ablehnung mobiler Lebensweisen ab, die Ortsgebundenheit mit Arbeitsfleiß und moralischem Lebenswandel, Mobilität mit Nicht-Arbeit und Werteverfall verband. Unter dem Eindruck von ‚Landflucht‘, ländlichem Arbeitskräftemangel und der Anwerbung von Saisonarbeiter/innen wurden um 1900 die persönliche Freiheit und die Freizügigkeit innerhalb des Deutschen Reichs infrage gestellt; sie wurden mit gesamtgesellschaftlichen oder gar nationalen Interessen konfrontiert. Als positiver Bezugspunkt galt eine rückwärtsgewandte Romantisierung vermeintlich geordneter Verhältnisse feudalen Landlebens. Ein praktischer Kompromiss konnte dennoch erst gefunden werden, als die politischen Maßnahmen auf ausländische Arbeiter/innen beschränkt wurden. Zu groß waren die Bedenken gewesen, die erst Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Gesindereformen erlangte Freiheit der Inländer/innen erneut einzuschränken: Im Geist der Französischen Revolution wurde die Freiheit und Gleichheit aller Angehörigen des Deutschen Kaiserreichs propagiert und die Bewegungsfreiheit innerhalb der deutschen Länder angestrebt. Der Homogenisierung im Inneren entsprach eine Hierarchisierung ausländischer Arbeitskräfte, die durch ein penibles Kontrollsystem unter anderem in Form des ‚Inlandslegitimierungszwangs‘ in persönlicher Abhängigkeit zu ihrem Arbeitgeber gehalten wurden. Dass in Sachsen deutschsprachige Böhmen rechtlich privilegiert wurden gegenüber tschechischsprachigen Böhmen, geht auf die Vorstellung einer deutschen Nation als Abstammungs-, Sprach- und Kulturgemeinschaft zurück (Brubaker 1992; Gosewinkel 1998).

Der aus den spezifisch preußischen Verhältnissen übernommene Antislawismus hatte in den sächsischen Grenzregionen seine ganz eigenen Ausprägungen: Die ‚Verdrängungstheorie‘ Max Webers, die ursprünglich die kontinentale Ost-West-Wanderung gedanklich mit der Amerikaauswanderung verband (Weber 1892), wurde hier auf eine (vermeintliche) Süd-Nord-Wanderung innerhalb des Landes Böhmen übertragen: Die größere Anzahl deutschsprachiger Böhmen in Sachsen gegenüber tschechischsprachigen Böhmen wurde damit erklärt, dass „ein förmliches schrittweises Vordrängen vom inneren böhmischen Kessel nach

der sächsischen Grenze und über dieselbe hinaus“ stattfinde.⁵⁶ Obwohl nach dieser Theorie in erster Linie Deutschböhmen nach Sachsen kamen, wurde dennoch ein Überfremdungsbild gezeichnet, das erneut Flut-Metaphern gebrauchte, indem „von einem stetigen und starken Einströmen tschechischer Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und weiblicher Dienstboten“ nach Sachsen die Rede war oder vor einer „Tschechisierung der Oberlausitz“ gewarnt wurde.⁵⁷ Dieses ‚othering‘ der tschechischsprachigen Bevölkerung entsprach sowohl dem von Preußen ausgehenden Antislawismus, als auch einem innerböhmischen Konflikt zwischen deutscher und tschechischer Nationalbewegung. Während in früheren Jahrzehnten in Sachsen schlicht von den ‚Böhmen‘ die Rede war, wurden die Bewohner/innen des Nachbarlandes nun auch hier immer deutlicher als ‚Deutsche‘ oder ‚Tschechen‘ klassifiziert.⁵⁸

An dieser Entwicklung hatte auch die Sozialdemokratie einen Anteil, indem sie die Tatsache, dass ausländische Arbeitskräfte als Streikbrecher/innen und Lohndrücker/innen eingesetzt wurden, quantitativ überhöhte und gegen diese Arbeitskräfte wendete. Den eigenen Arbeitskampf ausländischer Arbeiter/innen unterstützte sie hingegen kaum.⁵⁹ Treibende Kraft der Auseinandersetzungen innerhalb der Arbeiterschaft war eine ökonomische Konkurrenzsituation, die zunehmend ethnisiert wurde: Mitunter wurde auch die deutschsprachige Grenzbevölkerung ‚tschechisiert‘, wenn es den eigenen Interessen zugute kam, während italienische Arbeitskräfte, die als hoch spezialisierte Facharbeiter/innen keine Konkurrenz darstellten, kaum Anstoß erregten: Der sächsische Kommissar für Staatseisenbahnbau stellte im Jahr 1891 fest, dass Beschwerden sächsischer Arbeitskräfte sich lediglich gegen böhmische Bauarbeiter/innen richteten, obwohl „im Allgemeinen bei den Maurerarbeiten die Italiener weit mehr vorherrschen, als die Böhmen bei den Erdarbeiten“. Er sah dies in Zusammenhang damit, dass die italienischen Maurer ausgebildete Fachkräfte im Kunstbau seien, während die sächsischen ebenso wie die böhmischen Arbeiter/innen besser mit dem Hochbau vertraut seien und dort Beschäftigung fänden.⁶⁰

⁵⁶Beilage zu Dresdner Anzeiger, Nr. 80, 21.03.1893, S. 25, zit. nach HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.855, fol. 106.

⁵⁷Ebd.; Bohemia, 09.06.1905, zit. nach ebd., fol. 139.

⁵⁸Ebd., fol. 53.

⁵⁹Vgl. z. B. Sächsische Arbeiterzeitung, Nr. 66, 20.03.1901, zit. nach StFila Bautzen, 50013 AH Bautzen, Nr. 4057, fol. 29.

⁶⁰HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 15.855, fol. 69; zur ‚Tschechisierung‘ deutschsprachiger Böhmen vgl. ebd., fol. 53.

Die Frage nach der ‚Fremdheit‘ ausländischer Arbeitskräfte, die in Migrationsstudien häufig vorausgesetzt wird, kann demnach nur situativ beantwortet werden. Dies gilt auch für den vermeintlichen Gegensatz zwischen ‚Migration‘ und ‚Sesshaftigkeit‘: Böhmisches Tagelöhner/innen waren im 19. Jahrhundert nicht (im-)mobiler als ihre sächsischen Nachbar/innen. Erst ihre Ethnisierung und Kulturalisierung in öffentlichen Diskursen Sachsens im Zusammenspiel mit einer gesetzlichen Hierarchisierung in ‚Deutsche‘ und ‚Tschechen‘ machte die alltägliche Überschreitung der Staatsgrenze, die lange Zeit unbemerkt geblieben war, zu einem Akt der ‚Migration‘.

Literatur

- Bade, Klaus J. 1979/2005. *Land oder Arbeit? Transnationale und interne Migration im deutschen Nordosten vor dem Ersten Weltkrieg*. Habilitationsschrift. Erlangen-Nürnberg: Friedrich-Alexander-Universität. http://www.imis.uni-osnabrueck.de/fileadmin/4_Publikationen/PDFs/BadeHabil.pdf (Zugriff: 29.02.2016).
- Bade, Klaus J., Jochen Oltmer. 2004. *Normalfall Migration. Deutschland im 20. und frühen 21. Jahrhundert*. Zeitbilder Band 15. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Bojadžijev, Manuela. 2008. *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Brubaker, Rogers. 1992. *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Deutscher Caritasverband. 1912. *Die dritte Konferenz für Auswandererwesen in Dresden über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland*. Das Auswandererproblem 4. Freiburg: Caritasverband für das katholische Deutschland.
- Deutscher Landwirtschaftsrat. 1894. Referate, Verhandlungen, Beschlüsse der XXII. Plenarversammlung. *Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats* 18: 53–416.
- Deutscher Landwirtschaftsrat. 1900. Maßnahmen zur Beseitigung der ländlichen Arbeiternoth. *Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats* 24: 307–349.
- Dürr, Renate. 2001. Die Migration von Mägden in der Frühen Neuzeit. In *Frauen und Migration*. Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung Band 5, Hrsg. Marita Krauss, Holger Sonnabend, 117–132. Stuttgart: Franz Steiner.
- Friedreich, Sönke. 2005. Ländliche Gesellschaft unter Veränderungsdruck. Diskurse um die Transformation des ländlichen Raumes in Sachsen, 1830–60. *Volkskunde in Sachsen* 17: 75–96.
- Friedreich, Sönke. 2008. Geträumte Freiheit. Verhandlungen über die Gesindefrage im westlichen Sachsen nach den Agrarreformen. *Volkskunde in Sachsen* 20: 9–25.
- Funke, Gottlob Leberecht. 1847. *Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen, mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen. Band 2*. Leipzig: Hahn.
- Funke, Gottlob Leberecht. 1864. *Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen, mit Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen. Band 6*. Leipzig: Hahn.

- Gosewinkel, Dieter. 1998. Untertanschaft, Staatsbürgerschaft, Nationalität. Konzepte der Zugehörigkeit im Zeitalter des Nationalstaats: Anmerkungen zur Begriffsgeschichte in Deutschland, Frankreich, England und den USA. *Berliner Journal für Soziologie* 8: 507–522.
- Hahn, Sylvia. 2000. Wie Frauen in der Migrationsgeschichte verloren gingen. In *Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts*. Historische Sozialkunde Band 17, Hrsg. Karl Husa, Christof Parnreiter und Irene Stacher, 77–95. Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel/Südwind.
- Herbert, Ulrich. 2003. *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Kaschuba, Wolfgang, und Carola Lipp. 1982. *Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert*. Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts Band 56. Tübingen: TVV Tübinger Vereinigung für Volkskunde e.V.
- Kienitz, Sabine. 2011. (Über-)Lebensraum Straße. Mobilität und Raumerfahrungen im frühen 19. Jahrhundert. In *Transregionale Perspektiven: Kleinräumige Mobilität und Grenz Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*. Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde Band 20, Hrsg. Katrin Lehnert und Lutz Vogel, 95–116. Dresden: Thelem.
- Kocka, Jürgen. 1990. *Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert*. Geschichte der Arbeiter und Arbeiterbewegung im Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Band 2. Bonn: Dietz.
- Küther, Carsten. 1983. *Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Band 56. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Lehnert, Katrin. 2011. Räume und ihre Grenzen. Eine transregionale Perspektive auf den mobilen Alltag des 19. Jahrhunderts. In *Transregionale Perspektiven: Kleinräumige Mobilität und Grenz Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*. Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde Band 20, Hrsg. Katrin Lehnert und Lutz Vogel, 117–132. Dresden: Thelem.
- Lehnert, Katrin. 2017. *Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert*. Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 56. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Murdock, Caitlin E. 2010. *Changing Places. Society, Culture, and Territory in the Saxon-Bohemian Borderlands, 1870–1946*. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Musiak, Siegmund. 1964. *Zur Lebensweise des landwirtschaftlichen Gesindes in der Oberlausitz*. Spisy Instituta za Serbski Ludospyt w Budyšinje, Schriftenreihe des Instituts für Sorbische Volksforschung Bautzen Band 22. Bautzen: VEB Verlag Domowina.
- Oberpenning, Hannelore, und Annemarie Steidl. 2001. Einführung. Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive. In *Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive*. IMIS-Beiträge 18, Hrsg. Hannelore Oberpenning und Annemarie Steidl, 7–18. Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS).
- Oltmer, Jochen. 2010. *Migration im 19. und 20. Jahrhundert*. Enzyklopädie Deutscher Geschichte Band 86. München: Oldenbourg.

- Schildt, Gerhard. 1986. *Tagelöhner, Gesellen, Arbeiter. Sozialgeschichte der vorindustriellen und industriellen Arbeiter in Braunschweig 1830–1880*. Industrielle Welt, Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte Band 40, Hrsg. Werner Conze. Stuttgart: Ernst Klett.
- Vogel, Lutz. 2014. *Aufnehmen oder Abweisen? Kleinräumige Migration und Einbürgerungspraxis in der sächsischen Oberlausitz 1815–1871*. Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 47. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Weber, Max. 1892. *Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, dargestellt auf Grund der vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen*. Schriften des Vereins für Socialpolitik Band 55 (= Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland Band 3). Leipzig: Duncker&Humblot.
- Weber, Max. 1893. Die ländliche Arbeitsverfassung. In *Schriften des Vereins für Socialpolitik* Band 58, Hrsg. Ständiger Ausschuss des Vereins für Socialpolitik, 62–86. Leipzig: Duncker&Humblot.
- Weber, Max. 1894. Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter. In *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder* 7 (1): 1–41.

Über die Autorin

Katrin Lehnert, Dr. phil., ist Kulturanthropologin, Romanistin und Bibliothekarin (MALIS). Sie promovierte über ländliche Alltagsmobilität und die Entstehung des sächsisch-böhmischen Grenzregimes im 19. Jahrhundert. Relevante Veröffentlichungen: *Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2017; (zus. mit Barbara Lemberger), Mit Mobilität aus der Sackgasse der Migrationsforschung? Mobilitätskonzepte und ihr Beitrag zu einer kritischen Gesellschaftsforschung, in: *Labor Migration* (Hg.), *Vom Rand ins Zentrum. Perspektiven einer kritischen Migrationsforschung*. Berlin: Panama 2014, S. 45–61; (Hrsg. zus. mit Lutz Vogel), *Transregionale Perspektiven. Kleinräumige Mobilität und Grenz Wahrnehmung im 19. Jahrhundert*. Dresden: Thelem 2011.

Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von
Migration

Oltmer, J. (Hrsg.)

2018, VI, 376 S. 12 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-18944-0